

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Behördliche Genehmigung

MYQS GmbH besitzt die befristete Erlaubnis bis zum 10.12.2016 zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, zuletzt ausgestellt durch die Agentur für Arbeit Nürnberg der Bundesagentur für Arbeit.

2. Rechtsstellung der MYQS-Mitarbeiter

Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem MYQS-Mitarbeiter und dem Kunden eingegangen. Während des Einsatzes unterliegen MYQS-Mitarbeiter den Arbeitsanweisungen des Kunden und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen MYQS und dem Kunden vereinbart werden.

3. Auswahl der MYQS-Mitarbeiter

MYQS stellt dem Kunden sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation geprüfte Leiharbeiter zur Verfügung. Bei berechtigten Beanstandungen, die der Kunde innerhalb der ersten vier Stunden nach Arbeitsaufnahme meldet, werden diese nicht berechnet. MYQS kann auch während des laufenden Einsatzes MYQS-Mitarbeiter gegen andere, in gleicher Weise geeignete MYQS-Mitarbeiter austauschen, sofern hierdurch nicht berechnigte Interessen des Kunden verletzt werden.

4. Einsatz der MYQS-Mitarbeiter

Der Kunde setzt die Leiharbeiter ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeiten ein, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wurden. Er lässt die MYQS-Mitarbeiter nur die entsprechenden Arbeitsmittel oder Maschinen verwenden oder bedienen. Außerdem setzt der Kunde MYQS-Mitarbeiter nicht für die Beförderung von Geld oder zum Geldinkasso ein und stellt MYQS insoweit ausdrücklich von allen Ansprüchen frei. Der Kunde zahlt keine Geldbeträge aus, auch keine Löhne oder Reisekostenvorschüsse an den Leiharbeiter aus.

5. Arbeitssicherheit – Allgemeine Pflichten des Kunden

Der Kunde sorgt für die Einhaltung für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts (insbesondere Arbeitszeit, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz). Hierzu ermittelt und dokumentiert er die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen sowie eventuell daraus resultierende Arbeitsschutzmaßnahmen. Der Kunde macht die MYQS-Mitarbeiter vor Beginn der Arbeit mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut und stellt die erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung. Der Kunde gestattet MYQS nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Tätigkeitsort der MYQS-Mitarbeiter, um sich von der Einhaltung der arbeitssicherheitstechnischen Maßnahmen zu überzeugen. Bei einem Arbeitsunfall von MYQS-Mitarbeitern sind wir unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII vorgenommen werden kann. Für eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehr- und Sonntagsarbeit trägt der Kunde Sorge. Darüber hinaus gibt der Kunde MYQS die außergewöhnlichen Gründe für die Mehrarbeit unverzüglich bekannt. Bei Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist MYQS zur außerordentlichen Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages berechtigt.

6. Allgemeine Pflichten von MYQS

MYQS kommt allen Arbeitgeberpflichten nach, das heißt insbesondere, sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten und die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht geleistet.

7. Prüf- und Mitteilungspflichten des Kunden

- a) Der Kunde ist verpflichtet spätestens bei Einsatzbeginn zu überprüfen ob eingesetzte MYQS-Mitarbeiter innerhalb von 6 Monaten vor Einsatzbeginn in einem Arbeitsverhältnis mit dem Kundenunternehmen standen und damit Ansprüche gemäß AÜG § 9, Punkt 2 (Drehtürklausel) geltend machen können. Das Kundenunternehmen ist verpflichtet dies MYQS unverzüglich mitzuteilen.
- b) Der Kunde ist verpflichtet folgende Angaben spätestens bei Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen:
 - Branchenzugehörigkeit des Einsatzbetriebes
 - Tätigkeiten des eingesetzten Mitarbeiters
 - im Kundenbetrieb anwendbare Tarifverträge oder vergleichbare Entlohnungssysteme
 - Mitteilung des laufenden, regelmäßigen Vergleichsentgelts dieses Mitarbeiters
 - Vereinbarungen im Kundenunternehmen über Leistungen für Zeitarbeiter
 - der Kunde ist verpflichtet, MYQS unverzüglich über Änderungen der gemachten Angaben zu informieren (z.B. durch Abschluss von neuen innerbetrieblichen Vereinbarungen oder Tarifierhöhungen der Stammebelegschaft)

8. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen während der Zusammenarbeit bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für alle ihnen während der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen vertrauliche oder geheimhaltungsbedürftige und schriftlich als vertraulich gekennzeichneten Geschäftsangelegenheiten. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach Ende der Vertragsbeziehung dauerhaft fort.

9. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt wöchentlich auf Basis der dokumentierten Arbeitsstunden, die vom Kunden durch Unterschrift zu bestätigen sind. Einwände bezüglich von Mitarbeitern bescheinigter Stunden sind innerhalb von acht Tagen nach Rechnungslegung schriftlich gegenüber MYQS geltend zu machen und nachweisbar zu begründen. Maßgebend für die Berechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundentarif zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Rechnungen sind binnen vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

Für Einsätze außerhalb der Gemeindegrenzen werden die anfallenden Fahrtkosten berechnet. In diesen Fällen kann eine Auslösung innerhalb der gesetzlichen beziehungsweise vertraglichen Bestimmungen vereinbart werden. Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug und schuldet einen Verzugszins in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei MYQS. MYQS ist berechtigt, die durch Zahlungsverzug entstandenen Mahnkosten mit mindestens pauschal 10,00 € zu berechnen.

10. Mehrarbeits- und Zuschlagsberechnung

Zuschläge für Mehr-, Spät-, Sonntags- und Feiertagsarbeit werden wie folgt in Rechnung gestellt: Mehrarbeit: ab der 41. Wochenstunde 25%; Samstagsarbeit: 25%, Sonntagsarbeit: 50%; Feiertagsarbeit: 100%; Feiertagsarbeit an hohen Feiertagen: 150 % (01. Jan., 1. Mai, 25. Dez.); Nacharbeit in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr 25%. Bei Arbeitnehmerüberlassungsverträgen, die während einer Woche beginnen und/oder enden, findet eine anteilige Überstundenberechnung statt. Übrige Zuschläge werden gesondert vereinbart.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

11. Ausfall von MYQS-Mitarbeitern / Höhere Gewalt

Treten außergewöhnliche Umstände ein, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, wie z.B. Krankheiten, innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Streik oder ähnliches, durch die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung seitens MYQS erschwert oder gefährdet wird, behält sich MYQS vor, Absagen oder Änderungen vorzunehmen. In diesen Fällen liegt die Gefahrtragung beim Kunden. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

12. Haftung

a.) MYQS haftet bezüglich der überlassenen Mitarbeiter nur für die ordnungsgemäße Auswahl im Hinblick auf die vertraglich vereinbarten Aufgaben. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen. Für weitergehende Ansprüche haftet MYQS nicht. Auf Wunsch von MYQS gewährt der Kunde Einsicht in den Deckungsumfang seiner bei der Erfüllung dieses Vertrages einschlägigen Versicherungen (z.B. Gebäudefeuer-, technische Versicherungen).

b.) Der Kunde stellt MYQS von allen Forderungen frei, die aufgrund folgender Pflichtverletzungen entstehen:

- Fehlerhafte Zuordnung der Branchenzugehörigkeit aufgrund falscher Angaben durch den Kunden
- die Nennung eines falschen Vergleichsentgelts oder die Unterlassung von Änderungen des Vergleichsentgelts
- eine fehlende oder fehlerhafte Mitteilung über abweichende betriebliche Vereinbarungen
- eine Verletzung der Prüf- und Mitteilungspflicht des Kunden

13. Übernahme/Vermittlung

Bei Vermittlung eines MYQS-Mitarbeiters oder nachgewiesenen Bewerbers berechnet MYQS eine Vermittlungsprovision. Sollte keine abweichende, anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen worden sein, beträgt die Vermittlungsprovision 25% zzgl. MwSt. des Bruttojahresgehaltes inkl. Sonderzahlungen.

Bei der Übernahme eines überlassenen MYQS Mitarbeiters durch den Kunden erhält MYQS ebenfalls diese Vermittlungsprovision. Diese Vermittlungsprovision beträgt:

Für Mitarbeiter der EG 1 – 2:

1.-2. Monat 2.000,00 €, 3. – 4. Monat 1.700,00 €, 5. – 6. Monat 1.400,00 €. Ab dem 7. Monat der Überlassungsdauer ist die Übernahme kostenfrei.

Für Mitarbeiter der EG 3 – 5:

1.-2. Monat 2.500,00 €, 3. – 4. Monat 1.200,00 €, 5. – 6. Monat 1.900,00 €; 7. – 9. Monat 1.600,00 €. Ab dem 10. Monat der Überlassungsdauer ist die Übernahme kostenfrei.

Für Mitarbeiter der EG 6 – 9:

1.-3. Monat 2.800,00 €, 4. – 6. Monat 2.500,00 €, 7. – 9. Monat 2.200,00 €; 10. – 12. Monat 1.900,00 €. Ab dem 13. Monat der Überlassungsdauer ist die Übernahme kostenfrei.

Eine Übernahme liegt dann vor, wenn die Tätigkeit des MYQS Mitarbeiters bei dem Kunden ursächlich für den folgenden Arbeitsvertragsabschluss des MYQS Mitarbeiters mit dem Kunden ist. Ist das Beschäftigungsverhältnis zwischen MYQS und dem Leihmitarbeiter im Zeitpunkt der Anstellung beim Kunden seit mindestens 6 Monate beendet ist, liegt eine Ursächlichkeit nicht mehr vor.

14. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Heilbronn vereinbart.

15. Anpassungsklausel

MYQS behält sich bei Veränderungen der gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen vor, die vereinbarten Vertragsbedingungen an die geänderte Lage anzupassen. MYQS behält sich entsprechend der Kostensteigerung eine Erhöhung der Stundentarife vor, wenn nach Vertragsabschluss tariflich bedingte Entgelterhöhungen eintreten, wenn MYQS-Mitarbeiter gegen andere mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden oder wenn Umstände, die MYQS nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen.

16. Sonstiges

Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Ansprüche handelt. Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, statt der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch MYQS. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts.